



## Öffentliche Bekanntmachung

**GEMEINDE UNLINGEN  
LANDKREIS BIBERACH**

### **SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETS „ORTSMITTE“ DER GEMEINDE UNLINGEN**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unlingen hat gemäß § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 04.07.2022 folgende

#### **Satzung zur 2. Änderungen des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ in Unlingen**

beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderungssatzung ist das durch Satzung vom 22.06.2015 mit 1. Änderungssatzung vom 21.09.2020 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ in Unlingen.

#### **§ 2 Erweiterung des Sanierungsgebietes**

Die unter § 1 angegebene Satzung der Gemeinde Unlingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ wird wie folgt erweitert:

Das Sanierungsgebiet wird um die im angeschlossenen Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 24.06.2022 mit roter Abgrenzungslinie gekennzeichneten Flächen erweitert.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3 Verfahren**

Die Sanierung „Ortsmitte“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB finden keine Anwendung. Die Genehmigungspflichten nach § 144 BauGB bleiben bestehen.

#### **§ 4 Durchführungszeitraum**

Die Sanierung „Ortsmitte“ soll bis 31.12.2026 abgeschlossen sein.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt gem. § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in

Kraft.

Unlingen, den 04.07.2022

gez. Gerhard Hinz  
Bürgermeister

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Unlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:

Unlingen, den 04.07.2022

gez. Gerhard Hinz  
Bürgermeister

**Auf der Homepage der Gemeinde Unlingen bereitgestellt am 08.07.2022**